

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des FB DJ-Service

## **§ 1 Vertragspartner:**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen FB DJ-Service und seinen Vertragspartnern

## **§2 Licht- und Tonanlage:**

Wir garantieren für ein qualitativ hochwertiges Equipment, welches den höchsten Anforderungen entspricht.

## **§3 Angebot:**

Die erstellten Angebote verlieren nach 6 Monaten ihre Gültigkeit und müssen bei Bedarf neu angefordert werden.

## **§4 Zahlungskonditionen:**

Nach § 19 Abs. 1 UStG ist in dem Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer enthalten.

Die Gage ist laut Angebot in BAR im Laufe der Veranstaltung und nach Rechnungslegung durch den Künstler zahlbar. Nach Vereinbarung geht auch eine Überweisung der Gage (innerhalb von 14 Tagen) auf folgendes Konto:

Fabian Brockmeier

Sparkasse Westmünsterland

BLZ: 40154530

Konto Nr.: 36598092

## **§5 Stornierungen seitens des Künstlers:**

Sollte ein DJ erkranken oder aus anderen **wichtigen** Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, verpflichtet sich der FB DJ-Service, einen gleichwertigen Ersatz ohne zusätzliche Kosten für den Veranstalter für die Veranstaltung zu organisieren. Kurzfristige DJ wechsel sind möglich, werden aber individuell vorher mit Ihnen abgesprochen!

## **§6 Auftrittsdauer:**

Der Aufbau der Anlage erfolgt nach Absprache. Die Auftrittsdauer des DJ's beginnt wenn nicht anders vereinbart mit dem Laufen der Musik und endet wie in der "Verbindlichen-Buchung" vereinbart. Auf Wunsch des Veranstalters ist eine Verlängerung der Auftrittsdauer auch während der Veranstaltung noch möglich. Maximal sind jedoch nur 3 Verlängerungsstunden pro Booking möglich.

## **§ 7 GEMA – Gebühren:**

Der Kunde ist verpflichtet, falls es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der GEMA Art und Umfang der Veranstaltung anzumelden. Alle Gebühren für die GEMA werden vom Kunden getragen und sind direkt an die GEMA abzuführen.

## **§8 Beschädigungen an Technik:**

Werden bei der Veranstaltung Technische Geräte beschädigt, hat der Verursacher dafür aufzukommen. Kann dieser nicht ermittelt werden, ist der Veranstalter im vollen Umfang für den Schaden verantwortlich und hat diesen schnellstmöglich zu begleichen!

*F. Brockmeier*

Coesfeld, 01.01.2017, -----